

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	6 (1944)
Heft:	4
Rubrik:	Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsfolgen bei Ueberschreitung von Reparaturaufträgen.

Im Juni 1943 erteilte Landwirt M der Firma Z, von der er vor 2 Jahren seinen Traktor gekauft hatte, schriftlich den Auftrag, Kupplung, Anlasser und Bremsvorrichtung desselben zu reparieren. In der Folge wurde der Traktor an die Herstellerfirma speditiert und einige Wochen später kam derselbe vollständig durch revidiert mit einer entsprechenden Rechnung an den Landwirt M zurück. Während die Reparaturkosten für Kupplung, Bremse und Anlasser sich auf Fr. 200.— beliefen, machte die Rechnung für andere Arbeiten und verwendete Materialien Fr. 1,200.- aus.

Wir wollen diese Tatsachen rechtlich würdigen, denn es dürfte öfters vorkommen, dass bei Reparaturen der erteilte Auftrag überschritten wird und nachher bei Lösung der auftauchenden Fragen Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Im vorliegenden Fall beschränkte sich der Inhalt des Auftrages lediglich auf Reparatur von Anlasser, Kupplung und Bremsvorrichtung. Weitere Vereinbarungen über die Vornahme anderer Reparaturarbeiten wurden nicht getroffen. Die Frage, welche Folgen die Revision der andern Traktorteile für die Firma Z und den Landwirt M zeitigt, muss demnach anhand allgemeiner Rechtsgrundsätze, wie sie im Obligationenrecht niedergelegt sind, geprüft werden.

Die Vornahme einer Reparatur ist gewöhnlich den Bestimmungen über den Werkvertrag unterstellt. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (OR. Art. 363). Um die Regeln des Werkvertrages aber anwenden zu können, bedarf es, wie das Gesetz sagt, eines Vertrages. Ein solcher liegt hier in bezug auf die vollständige Revision des Traktors in keiner Form vor, weshalb m. E. die Bestimmungen über den Werkvertrag nicht anwendbar sind.

Es frägt sich im weiteren, ob die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Geschäftsführung ohne Auftrag zutreffen. Danach ist, wer für einen anderen ein Geschäft besorgt, ohne von ihm beauftragt zu sein, verpflichtet, das Geschäft so zu führen, wie es der *mutmasslichen* Absicht und dem Vorteile des anderen entspricht. Ist die Uebernahme der Geschäftsbesorgung tatsächlich im Interesse des anderen gelegen, so hat derselbe dem Geschäftsführer alle Verwendungen, die notwendig oder nützlich waren, zu ersetzen. Dies mag zutreffen, wenn z. B. ein Dritter dem abwesenden Hausnachbarn eine Mauer, die einzustürzen droht, stützen lässt. Für den oben angeführten Fall möchten wir die Anwendbarkeit dieser Normen verneinen. Landwirt M erteilte der Firma Z den klaren Auftrag, bloss Kupplung, Bremsen und Anlasser zu reparieren und die letztere hat die Grenzen des Auftrages *eigenmächtig* überschritten. Sie hat demnach keineswegs nach den *mutmasslichen* Ab-

sichten des Landwirtes M gehandelt, was zum Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag erforderlich ist. Wollte man die gegenteilige Meinung vertreten, käme man dahin, dass schliesslich jedermann zu Lasten des Vertragspartners einseitig die Basis seiner Verpflichtungen und damit auch die seiner Rechte zu seinen Gunsten ändern könnte. Es dürfte nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass die Firma Z den Traktor nur deshalb völlig durchrevidierte, um hierfür entsprechend honoriert zu werden. Sie darf deshalb m. E. keineswegs unter Berufung auf die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag für die vorgenommene Revision, soweit sie sich nicht auf Anlasser, Kupplung und Bremsvorrichtung bezieht, Rechnung stellen.

Indessen kann nicht bestritten werden, dass dem Landwirt M aus der Generalrevision gewisse Vorteile erwachsen sind. Der durchrevidierte Traktor hat durch die Ersetzung schadhaft gewordener Bestandteile an Wert gewonnen. Die Prüfung über den Zustand des Traktors, die Wegnahme schadhafter Bestandteile und die Montage neuer Ersatzstücke veranlassten die Firma Z zur Verwendung von neuen Bestandteilen und Arbeitskräften: Durch diese Faktoren wurde ein Mehrwert geschaffen, ohne dass dazu, wie wir vorher darlegten, eine rechtliche Verpflichtung bestand, denn ein Auftrag lag nicht vor und die Regelung über die Geschäftsführung ohne Auftrag findet hier keine Anwendung.

Nach OR Art. 62 hat, wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, die Bereicherung zurückzuerstatten. Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund, oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat. Landwirt M ist im vorliegenden Fall ohne jeden gültigen Grund bereichert worden. Wir glauben aber dennoch nicht, dass er für die Verwendungen, die ohne seinen Auftrag von seiten der Firma Z ausgeführt wurden, aufzukommen hat. Der Inhalt von OR Art. 62 findet seine Schranken in OR Art. 66, wonach, was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben wurde, nicht zurückgefordert werden kann. Die Durchrevision eines Traktors ist an sich natürlich weder rechtswidrig noch den guten Sitten zuwiderlaufend. M. E. trifft dies aber im vorliegenden Fall in bezug auf das Ziel, das damit erreicht werden sollte, zu; nämlich die Veranlassung der Zahlung für die Durchrevision. Innert den Schranken des Gesetzes steht es jedem frei, über sein Eigentum zu verfügen. Gerade dieses Recht des Landwirtes M hat die Firma Z verletzt, indem sie ohne Rücksicht auf den Inhalt seines Auftrages den Traktor eigenmächtig durchrevidierte und nachträglich dafür die Kosten einzutreiben versucht. Wollte man den Landwirt M dazu anhalten, die Rechnung für die Durchrevision zu bezahlen, würde man damit gerade das jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Vorgehen der Firma Z sanktionieren. Das Gebaren derselben läuft auch den guten Sitten zuwider. Es hätte zum geschäftlichen Anstand gehört, wenn die Firma Z den Landwirt M vor Inangriffnahme der Durchrevision wenigstens gefragt hätte, ob er mit der Vornahme derselben einverstanden sei. Nachdem die Firma eigenmächtig

Zu verkaufen / Zu kaufen gesucht

A vendre / Demandes d'achats

5 Fordson

Generalrevidiert mit neuer Holzgasanlage und Werksgarantie zu verkaufen.

Automobilwerke
Franz AG., Zürich

Pflug-Schäden

wie Zerreissen beim Pflügen mit Traktor durch Hindernisse verhüten Sie mit meinem



+PAT. 201877

automatischen Ausklinker

Von sachverständigen Landwirten glänzend begutachtet.

Preis nur Fr. 65.—

Verlangt Prospekte und Zeugnisse vom Hersteller

S. Kurmann, Rüdiswil
b. Ruswil (Luz.)
Schmiedmeister, Tel. 66488

Bei Bestellung Stecknageldicke angeben.

Verkauf

von neuwertigen
2-, 4- und 6-Zylinder-

Traktoren

Loki

Meili

Bührer

Hürlimann

alle erstklassig bereift

Tauschmöglichkeiten!

Zu besichtigen bei

TITAN

Autoservice AG. Zürich
Badenerstrasse 527

Zu kaufen gesucht
gut erhaltener

TRAKTOR

mit nur guter Bereifung, auf Holzgasbetrieb umgebaut od. zum Umbau geeignet.

Offerte an
J. Gattiker, Richterswil
Tel. 96 03.91

Zu verkaufen
von Landwirt

Cletrac-Raupentraktor

Modell „W“, 16 PS
gut erhalten

Offerten unter Chiffre 440401

Restposten

Auto-Zubehör

Signalhörner Bosch, elektr., 12 V.
Fr. 18 — per Stück. Hupenstimmen.
Div. Rückspiegel. Bürstenmatten
mit Rahmen. Div. Stoßstangen,
ganze und Ecken. Winker mit
Handzug. Stoßdämpfergurten.
Versch. Kilometerzähler, Fr. 10.—
per Stück. 1 Posten Antriebe, dazu
Scheibenreiniger. Radmuttern
u. v. a. m.

Serva-Technik A.-G., Zürich

Utoquai 25, Telephon 4 47.70

Zu verkaufen Selbsthalterpflug

Nr. 3, mit Panzerstahlriestern
und ausziehbaren Naben,
Preis Fr. 280.—.

Ein zweischariger
Einmannpflug

für Traktorzug. Preis Fr. 290.—

Alwin Bertschinger,
Zumikon bei Zürich.

Zu verkaufen FORDSON-Traktor

mit Imbert-Gen., bereits neu,
elektrischer Anlasser,
gute Pneubereifung.

Garage Geiser, Langenthal

Zu verkaufen

P 21157 U

Hürlimann-Traktor

mit Imbert-Holzgas-Generator, Modell 1941 mit
Niederdruck-Stollenpneus, total durchrevidiert,
mit Motoreggé und Mähapparat, komplett.

Zu besichtigen bei **Paoluzzo, Garage, Nidau**

Zu verkaufen

Ein ganz revidierter

Raupentraktor

Marke „Cletrac Modell W“,
mit neuen Raupen und neuen
Antriebsrädern.

Gebr. Blatter, mech. Werkstatt, Winterthur-Töss,
Telephon 2.20.00.

Oele und Fette

erster Qualität
vorteilhaft von

Fritz Jenzer-Kilchenmann
Bützberg, Tel. 6.66.17 (6.66.08)

Zu verkaufen / A vendre

Zu kaufen gesucht / Demandes d'achats

Zu verkaufen
wegen Anschaffung einer grösseren
Maschine

Grunder-Traktor

mit Imbert-Holzgasanlage in tadellosem Zustande. Motor neu revidiert. Dazu ein Mähapparat mit Getreideablegevorrichtung. Per sofort preiswert abzugeben. Anfragen sind zu richten an Kantonale Zentralstelle für Ackerbau Baselland in Liestal (Tel. 7 26 22).

Zu kaufen gesucht
gebrauchte, starke

Auto-Achse

mit guten Pneus, evtl. Doppelneus, für 3–5 Tonnen. Schriftl. Offerten mit Preisangabe unter OFA 6252 Lz. an Orell Füssli-Annoncen, Luzern.

Si vende

trattore d'occasione

seminuovo, forza 10 PS, marca Monera Bellinzona, con quattro ruote di gomma seminuove e quattro di ferro per drare, garanzia sotto ogni prova.
Rivolgersi a Richina Pierino, Cadenazzo (Ticino).

5 To. Einachs-Kippanhänger
3-Seitenkipper, Brücke 3 m³, für Kohle, Stein, Schwermaterial, gute Doppel-Vollreifen, Auflauf- u. Handbremse, Steller, rev. la Zustand, Fr. 3500.—, wegen Nichtgebr. verkfl. Angebote unter Chiffre E 50321 G an Publicitas St. Gallen erbeten.

Zu verkaufen
Einmann-Pflug

zu
Fordson-Traktor
komplett, in prima Zustand, Fr. 500.—

J. Gut, Matzingen, TG,
Tel. 54 24

Zu verkaufen guterhaltener

Mähapparat

zu Fordson-Traktor.
Preis Fr. 500.—

O. Rüfenacht, Grenchen
Gutsbetrieb, Tel. 8.53.49

Zu verkaufen eine
Vollgummiachse

40–50 Doppelzentner Tragkraft, geeignet für Traktoranhänger. Spurweite 1,50 m. Preis Fr. 220.—

Walter Fehlmann - Märki,
Landwirt, Remigen.

Zu verkaufen
Auto-Traktor (Petrol)

mit Chevroletmotor, 6 Zyl., L. w. Hinterachse u. Zwischen-Getriebe. Gut bereift und in gutem, gebrauchsfertigem Zustand. Preis günstig. Offerten unter Chiffre 440402 an die Expedition.

A vendre
remorque de tracteur

neuve, à deux roues et bêquille avant, vernie, pont 5 m/2 m, époudres 40 cm, se baissant des 3 côtés, bandages semi-pneumatiques, freins.
Prix avantageux.
Charles-Henri Barrelet,
Boveresse NE.

und rechtswidrig die Durchrevision vornahm, hat sie m. E. auch die daraus erwachsenden Kosten auf sich zu nehmen und darf keine Ansprüche an den Landwirt stellen.

Die Behandlung dieser Frage zeigt erneut, dass es von Vorteil ist, den Inhalt von Reparaturaufträgen schriftlich zu fixieren, denn damit wird für jeden Fall eine sichere Beweislage geschaffen.

P. S.

„DER TRAKTOR“ — «LE TRACTEUR»

Redaktion, Administration und Annoncenregie: Leitung: H. Rütschi, Zürich 6
Schweiz. Traktorverband, Löwenstrasse 54, Zürich (Tel. 3 83 11, Postcheck-No. VIII 32608)

Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.—
Für Verbandsmitglieder gratis
Erscheint monatlich

Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an
Gratuit pour les membres de l'Association
Paraît tous les mois

Insertionspreise / Prix d'insertion

1/1 Seite (page) = Fr. 120.—, 1/2 = Fr. 65.—, 1/4 = Fr. 35.—, 1/8 = Fr. 20.—
bei Wiederholungen Rabatt - Prix réduits pour Insertions à l'abonnement
Klein-Annoncen (petites annonces): 1/15 Seite (page) = Fr. 8.—, 2/15 = Fr. 15.—, 3/15 = Fr. 22.—

Druck: Schill & Cle., Luzern